

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rubow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rubow vom **26. Februar 2003** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im

1. Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	646.300 EURO
in der Ausgabe auf	646.300 EURO

2. Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	85.400 EURO
in der Ausgabe auf	85.400 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EURO |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 EURO |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EURO |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 60.000 EURO |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|----------------------------------------------------------------|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
|----------------------------------------------------------------|----------|

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300	
Schulen	-	2100	
Kindergarten	-	4640	
Horte	-	4641	
Straßenwesen	-	6300	
Allgemeines Grundvermögen	-		8800 - 8802

Rubow, 27.02.2003

Gill

1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Entsprechend § 48 Abs.3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04

19067 Leezen, OT Rampe **während der Öffnungszeiten** in der Kämmerei zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, - Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe den 02.04.2003

Gill
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Siegel